

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der im Jahre 1920 gegründete Verein führt den Namen

Kleingartenvereinigung e.V. Schweinfurt

Er hat seinen Sitz in Schweinfurt und ist im **Vereinsregister Nr. 183 Amtsgericht Schweinfurt** eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes der Kleingärtner e.V. Schweinfurt und über diesen Mitglied des Landesverbandes Bayer. Kleingärtner e.V. in München.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

1. Der Verein bezweckt die Schaffung und Pflege von Kleingärten auf dem von der Stadt Schweinfurt gepachteten Gelände. Er ist bestrebt, damit eine Ergänzung zu gartenlosen Wohnungen zu schaffen, die öffentlichen Grünflächen zu mehren und so der Volksgesundheit zu dienen. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden. Die Naturverbundenheit weiter Kreise, insbesondere der Jugend, soll geweckt werden. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind dabei ausgeschlossen.
2. Diesem Zweck des Vereins dienen:
 - a) Förderung und fachliche Betreuung der Mitglieder durch Rat und Tat bei der Gestaltung ihrer Kleingärten
 - b) Sammlung von Erfahrungen und Erkenntnisse im Gartenbau und Weitergabe zum Nutzen der Allgemeinheit
 - c) Schaffung und Erhaltung von Spiel- und Ruheplätzen in der Kleingartenanlage.
 - d) Betreibung von Jugendbetreuung
 - e) Die vom Stadtverband unterverpachteten Kleingärten werden vom Verein nach der Bewerberliste vergeben.
3. Der Verein wacht darüber, dass die Gärten in ordnungsgemäßen Zustand gehalten und nur zur Bedarfsdeckung des Pächters und zu Erholungszwecken genutzt werden. Der Stadtverband erlässt zu diesem Zweck eine Gartenordnung, die für alle Gartenpächter verbindlich ist.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein besteht aus aktive und passive Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.
- 2.) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene und voll geschäftsfähige Person werden.
- 3.) Aktive Mitglieder (Ehegatte/Lebensgefährte) sind solche, die einen Kleingarten in der Anlage des Vereins gepachtet haben.
- 4.) Auch aktive Mitglieder sind die Anwärter auf Zuteilung eines Kleingartens.
- 5.) Passive Mitglieder, Gönner des Vereins, langjährige Mitglieder ohne Gartenparzelle.
- 6.) Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Förderung des Kleingartenwesens besonders verdient gemacht haben.
- 7.) Die Aufnahme neuer Mitglieder beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- 8.) Aktives Mitglied kann nur werden, wer bei der Vergabe keine gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Grundfläche von mehr als 200 qm als Eigentum, Miteigentum hat. Soll der Bewerber in den Verein aufgenommen werden, so beginnt die Mitgliedschaft mit Eingang der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- 9.) Die persönlichen Daten der Mitglieder können zu Vereins- oder Verbandszwecken gespeichert und genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende ist unzulässig.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Bewerbung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Vereinsbeitrages.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt des Mitgliedes

- b) durch Tod des Mitgliedes (die Mitgliedschaft ist nicht vererblich)
 - c) durch Ausschluss.
- 3.) a) Auf Antrag des überlebenden Ehegatten kann in der Regel das Pachtverhältnis auf ihn übertragen werden. Macht der überlebende Ehegatte (Lebensgefährte) hiervon keinen Gebrauch oder war der Gartenpächter bei seinem Tod nicht verheiratet, kann das Pachtverhältnis in der Regel auf eines der Kinder des Gartenpächters übertragen werden.
Die Übertragung des Pachtverhältnisses kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied und die Voraussetzungen zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung vorliegen.
- b) Der überlebende Ehegatte ist beim Erwerb der Mitgliedschaft von der Entrichtung der Aufnahmegebühr und - sofern der Beitrag für das laufende Jahr vom verstorbenen Mitglied bereits entrichtet war - von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr befreit. Kinder haben als Nachfolger des Pächters die Aufnahme nach den §§ 3 und 4 zu vollziehen.
- c) Im Falle des Todes eines Mitgliedes können die bisherigen Mitgliedsjahre dem eintretenden Ehegatten angerechnet werden.
- d) die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Verein, insbesondere: ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, wenn das Mitglied oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnerschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.
4. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
Mit dem Austritt aus dem Verein wird auch gleichzeitig das Pachtverhältnis über den Kleingarten gelöst, der Pächter hat dem Verein eine Verwaltungsentschädigung zu entrichten. Die Höhe dieser Verwaltungsentschädigung wird durch den Vorstand festgesetzt.

§ 5 Ausschluss

- 1.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die im Bundeskleingartengesetz vorgesehenen Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung vorliegen.
- a) Das Mitglied mit der Entrichtung seiner finanziellen Verpflichtungen mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Wochen nach einer schriftliche Abmahnung die fälligen finanziellen Verpflichtungen erfüllt,
 - b) das Mitglied oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Person schwerwiegende Verstöße begehen, sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinschädigend verhält oder sich Verfehlungen zu Schulden

kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen

- c) bei der Bewirtschaftung seines Kleingartens oder aufgrund seines Verhaltens in der Kleingartenanlage die Voraussetzungen der Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach §§8, 9 Abs. 1 Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz erfüllt.
1. die Laube zum dauernden Wohnen benutzt
 2. das Grundstück ohne Genehmigung einen Dritten überlässt
 3. erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt
 4. geldliche und sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage, den Verein verweigert
 5. ohne Genehmigung eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet, das dem gemäß den Bauvorschriften des Bundeskleingartengesetz verstößt
 6. Tierhaltung im Kleingarten betreibt
- 2.) Zur Klärung von Streitfällen oder Unstimmigkeiten jeder Art innerhalb des Vereins ist ein Schiedsgericht oder ein Schlichtungsausschuss zuständig.
Hat der Verein keinen eigenen Schlichtungsausschuss oder Schiedsgericht, kann der Stadtverband eingeschaltet werden, sofern der Vorstand keine Einigung erzielen kann. Der Schlichtungsausschuss bzw. Schiedsgericht trägt das Ergebnis seiner Ermittlungen und Verhandlungen dem Vorstand des Vereins vor.
Dieser beschließt über den Ausschluss mit Dreiviertelmehrheit, nachdem dem Mitglied nochmals Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden ist.
- 3.) Der Ausschlussbescheid bedarf der Schriftform. Er ist dem Mitglied gegen Empfangsbestätigung zu übergeben oder mit Einschreibebrief zu übersenden.
- 4.) Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde beim Stadtverband der Kleingärtner zu.
Diese ist innerhalb von vierzehn Tagen - von der Aushändigung bzw. Zustellung des Bescheides ab gerechnet - beim Vorstand des Vereins schriftlich einzureichen.
Die Beschwerde muss vom Vorstand des Vereins unverzüglich an den Stadtverband der Kleingärtner e.V. Schweinfurt weitergeleitet werden.
Die Entscheidung des Stadtverbandes ist endgültig.
- 5.) Mit dem Ausschluss eines aktiven Mitglieds endet zugleich das Pachtverhältnis, es gelten die Bestimmungen des § 4 Abschnitt 4.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
In den Vorstand kann jedes Mitglied gewählt werden.
- 2.) Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern in gleichem Ausmaße zur Verfügung.
- 3.) Alle Mitglieder haben für das Wohl und die Förderung des Vereins einzutreten.
Die ihnen nach der Satzung und der Garten-, Wasser- und Stromordnung obliegenden Verpflichtungen sind gewissenhaft zu erfüllen.
Jedes Mitglied hat ein Aufnahmegehd, einen Jahresbeitrag und bestimmte Pflichtarbeiten zu leisten.
Die Höhe und die Zusammensetzung dieser Leistungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Ehrenmitglieder sind von der Pflichtarbeit und vom Beitrag befreit.
- 4.) Das Aufnahmegehd ist bei der Aufnahme zu entrichten.
Der Jahresbeitrag, Wassergeld, Pacht usw. werden jeweils im Januar eines jeden Jahres vom Verein eingezogen.
- 5.) Wird die Mitgliedschaft während des Jahres begonnen oder beendet, wird in jedem Falle der ganze Jahresbeitrag geschuldet.

§ 7 Organe des Vereins

- 1.) Notwendige Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisoren.
- 2.) Der Vorstand und die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Die Schätzungskommission und die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden vom Vorstand berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Allgemeine Bestimmungen

- 1.) Es finden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.
Diese werden vom Vorstand einberufen.
Die Einladung hat mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Brief zu erfolgen.
Außerdem ist auf sie in einer Schweinfurter Tageszeitung(Schweinfurter Tagblatt/Volkszeitung unter der Rubrik Vereinsnachrichten) hinzuweisen.

- 2.) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mit Begründung mindestens bis zum 15. Januar eines Jahres schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 3.) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4.) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst.
Lediglich für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln - 3/4 - aller Mitglieder notwendig. Die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder sind schriftlich einzuholen.
- 5.) Abstimmungen erfolgen durch Erheben eines Armes; die Wahl des Vorstandes ist **in geheimer Abstimmung durchzuführen**. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Stichwahlen erfolgen stets geheim.
Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, andernfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach ist von mehreren Kandidaten derjenige gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält
- 6.) Über die Mitgliederversammlungen führt der Schriftführer Protokoll, insbesondere hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen schriftlich niederzulegen
Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 7.) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) die Wahl des Vorstandes, der Revisoren und des Schlichtungsausschusses;
 - b) die Bestätigung der Niederschrift der vorausgegangenen Mitgliederversammlung,
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des ersten Vorsitzenden und des Kassenberichts,
 - d) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Revisoren,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Abstimmung über Vorlagen und Anträge des Vorstands und die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - g) die Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangener Anträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) die Auflösung des Vereins.
- 8.) Für die Wahlen in der Mitgliederversammlung wird bestimmt:
 - a) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handheben einen Wahlausschuss,

der die Wahl leitet
die Stimmen zählt
das Wahlergebnis bekannt gibt und
die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen.

Der Wahlausschuss umfasst mindestens drei Mitglieder, die auch zugleich die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausüben.

- b) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält.
Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der gewählt ist, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- c) Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Falle muss es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass es der Wahl zustimmen werde.

Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand dem Wahlausschuss die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt einmal im Jahr und zwar bis zum 31.März zusammen.
- 2.) Die außerordentliche Mitgliederversammlung dient dringlichen Beschlussfassungen. Sie muss vom Vorstand auch dann einberufen werden, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragen. Die Einberufung hat in einem solchen Falle spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- 3.) Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut bekannt zu geben.

§ 10 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus
 - 1.Vorsitzende,
 - 2.Vorsitzende,
 - 1.Kassier,
 - 1.Schriftführer.

Ferner können durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden:

- 3.Vorsitzende,
- 2.Kassier,
- 2.Schriftführer.

- 2. Der 1. und 2.Vorsitzende, der 1.Kassier und der 1.Schriftführer diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Gehören dem Vorstand noch die oben genannten Mitglieder an, gilt bezüglich deren Vertretungsbefugnis folgendes:

Der 3.Vorsitzende

Der 2.Kassier

Der 2.Schriftführer sind in Verbindung mit einem des Einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus,

- ***durch Abberufung***

- ***Amtsniederlegung, die gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären ist,***

- ***oder durch Tod,***

ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch Zuwahl. Er ist in jedem Fall dem Registergericht schriftlich zu melden.

Die Vorstandschaft übt das Hausrecht in der Gesamtgartenanlage aus.

3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. Es kann auch eine angemessene Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Die Höhe des zu zahlenden Betrages setzt der Vorstand fest. Der Vorstand ist in diesem Zusammenhang von der Beschränkung des § 181 BGB befreit. Diese Zahlungen sind im Kassenbericht auszuweisen, und bei der jährlichen Hauptversammlung den Mitgliedern mitzuteilen. Ausgaben für die Teilnahme an Verbandstagen oder anderen Tagungen, die dem kleingärtnerischen Zweck dienen, werden vergütet. Dies gilt auch für Mitglieder, die als Delegierte des Vereins an den genannten Tagungen teilnehmen. Die Vergütung erfolgt nach den Grundsätzen für die Gewährung von Reisekosten des Landesverbandes Bayer. Kleingärtner e.V.
4. Der 1.Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins, leitet die Mitgliederversammlungen, die Vorstands- und die Ausschuss-Sitzungen.
5. Der 2. und der 3.Vorsitzende haben den 1.Vorsitzenden zu unterstützen und ihn in seiner Verhinderung zu vertreten. Ihnen obliegen ferner die Aufsicht und die Betreuung der Gesamtgartenanlage und die Verantwortung dafür, dass die einzelnen Gärten ordnungsgemäß instandgehalten werden. Sie setzen nach Bedarf die Mitglieder im Rahmen der vorgesehenen Pflichtleistungen zu Arbeitsaufgaben für den Verein ein.
6. Die Kassiere haben alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buchführungs- und kassenmäßig zu erfassen und am Jahresende (Kassenbuch und das Vereinsvermögen) vorzulegen. An sie sind Spenden und Stiftungen abzuführen.

Sie sind befugt, den Empfang von Geldern rechtsgültig zu bescheinigen und Zahlungen anzuweisen.

Ihnen obliegt die Führung der Bestandsverzeichnisse.

Sie stellen für jedes Mitglied die Rechnung über dessen Geldverpflichtungen aus.

7. Den Schriftführern obliegen die Erledigung des Schriftverkehrs, die Führung der Mitglieder- und Gartenverzeichnisse, die Fertigung der Niederschriften bei Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses, sowie die Verwaltung der Vereinsakten.

8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsgebiete, soweit sie nicht festliegen, geregelt werden.
Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
Er wird vom 1., 2. oder 3. Vorsitzenden einberufen.
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Die Einberufung des Vorstandes hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies beantragen.

§ 11 Revisoren

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl
Die Revisoren prüfen die Geschäftsführung des Vorstandes und der Ausschüsse und stellen fest, ob deren Tätigkeit und Rechtshandlungen den Satzungen entsprechen und vereinszweckdienlich sind. Die Kassenführung und der Vermögensbestand sind

Mindestens einmal im Jahr - alsbald nach Ende des Geschäftsjahres - zu prüfen.

2. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht vorzutragen und gegebenenfalls die Entlastung des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder vorzuschlagen.

§ 12 Schlichtungsausschuss

Unstimmigkeiten, die der Behandlung durch den Verein bedürfen, sind vor den Vorstand zu bringen.

Wird keine Einigkeit erzielt, sind die Unstimmigkeiten dem Schlichtungsausschuss vorzulegen. Dieser besteht mindestens aus drei Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Schlichtungsausschuss hat die Streitenden und etwaige Zeugen anzuhören und mit möglicher Beschleunigung alle Erhebungen anzustellen, die der Aufklärung des Sachverhalts dienen.

Die Verhandlungen und deren Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen.

Dem Vorstand des Vereins ist ein Erledigungsvorschlag zuzuleiten, der von allen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu unterschreiben ist.

Der Vorstand entscheidet dann in dieser Angelegenheit.

Gegen diese Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde beim Stadtverband zu.

Diese ist innerhalb von vierzehn Tagen - gerechnet vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung - beim Vorstand des Vereins einzureichen und von diesem unverzüglich an den Schlichtungsausschuss des Stadtverbandes weiterzuleiten.

Die Entscheidung des Stadtverbandes ist endgültig.

§ 13 Schätzungskommission

Bei Vergabe eines Gartens hat die Schätzungskommission die Ablösesumme zu ermitteln. Die Schätzungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die in der Lage sein müssen, die ordentliche Schätzung eines Kleingartens durchzuführen.

Sie haben die Aufgabe, eine Schätzliste zu erstellen, auf der die einzelnen Positionen eindeutig in Anzahl und Wert festgehalten sind.

Die Schätzliste ist dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.

Der Garteninhaber kann der Schätzung beiwohnen. Er hat die Möglichkeit, gegen die Schätzung beim Stadtverband Einspruch zu erheben. Dieser Einspruch ist innerhalb von acht Tagen - gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Schätzergebnisses - beim Vorstand des Vereins einzureichen und von diesem unverzüglich an den Stadtverband weiterzuleiten.

Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 14 Eigentumsbegriff

Die der Gemeinschaft aller Mitglieder dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet oder angeschafft werden oder errichtet und angeschafft worden sind, werden Eigentum des Kleingartenvereins: *Kleingartenvereinigung e.V. Schweinfurt*

Die Begründung vom Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 15 Versicherungen

Die Feuer-, Brandgrundversicherung ist eine Pflichtversicherung. Sie ist für jeden Gartenpächter bindend.

§ 16 Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) deckt sich mit dem Kalenderjahr.
1. Januar bis 31. Dezember

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung

des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke geht das noch vorhandene Vermögen an die Stadt Schweinfurt mit der Auflage über, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.

Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdenden Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind über Änderungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Schlussabstimmungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung wird zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.

Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge.

Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder der männlichen Form zu benutzen.

Die Neufassung der Satzung wurde am 28.02.2015 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

geändert

Hermann Korb

1. Vorsitzende
Barbara Schmidt